

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Kameraoperator IHK

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2009 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Kameraoperator IHK.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum "Geprüften Kameraoperator IHK" erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die es ihm/ihr ermöglichen, planerische, gestalterische und technische Sach- und Führungsaufgaben in den nachfolgend dargestellten Tätigkeitsbereichen eigenständig und verantwortlich durchzuführen und auszuwerten:

1. Einsatzmöglichkeiten und Wirkungsweisen der gesamten aufnahmetechnischen Ausrüstung berücksichtigen und die Kameraführung fachgerecht beherrschen
2. den Einsatz der aufnahmetechnischen Ausrüstung betriebswirtschaftlich bewerten und den Personaleinsatz der Kameraabteilung kostenbewußt planen
3. mit technischen und kreativen Partnern bei der Herstellung von AV-Produktionen zusammenarbeiten sowie bei der Koordinierung von Kamera- und Darstellerbewegungen und der Bewertung der Bildaufnahmen nach dem Dreh mitarbeiten
4. redaktionelle Vorgaben im non-fiktionalen Bereich umsetzen unter Berücksichtigung des gestalterischen Lichtaufbaus für non-fiktionale TV-Produktionen, der Montagetechniken bei der Erstellung von TV-Produktionen sowie bild- und filmästhetischer und dramaturgischer Mittel von Szenenaufösungen in Kameraeinstellungen
5. Drehbühnenaufbau planen und überwachen

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Kameraoperator IHK".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil "Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" ist zuzulassen, wer den Prüfungsteil "Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" abgelegt hat und

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen haben.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung "Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Recht und Steuern
4. Unternehmensführung

(3) Die Teilprüfung "Handlungsspezifische Qualifikationen" gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Journalistische Grundlagen, Kunst-, Film- und Fernsehgeschichte
2. Medienrecht
3. Angewandte Bild- und Lichtgestaltung
4. Projektarbeit und Fachgespräch

(4) Die "Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen" gemäß Abs. 2 und die "Handlungsspezifischen Qualifikationen" gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind schriftlich zu prüfen. Die "Handlungsspezifischen Qualifikationen" gemäß Abs. 3 Nr. 4 sind praktisch und mündlich zu prüfen.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
4. Unternehmenszusammenschlüsse

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
2. Finanzbuchhaltung
3. Kosten- und Leistungsrechnung
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
5. Planungsrechnung

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge
2. Steuerrechtliche Bestimmungen

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation
2. Personalführung
3. Personalentwicklung

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten |

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten.

Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich "Journalistische Grundlagen, Kunst-, Film- und Fernsehgeschichte" soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die grundlegenden gestalterischen Zusammenhänge von journalistischer und bildaufnehmender Tätigkeit in Film und Fernsehen versteht und kreativ im Team anforderungsgerecht umsetzen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Journalistische Genres und Darstellungsformen
2. Grundlegendes Verständnis kunstgeschichtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Bildgestaltung und Ästhetik
3. Grundlegendes Verständnis der deutschen, russischen und amerikanischen Entwicklungsgeschichte von Film und Fernsehen, insbesondere im Hinblick auf grundlegende Meilensteine in diesen Bereichen

(2) Im Qualifikationsbereich "Medienrecht" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie mit den für die Medienwirtschaft relevanten Rechtsbereichen des privaten und öffentlichen Rechts vertraut ist und diese im Rahmen der Medienproduktion berücksichtigen und anwenden kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, Handelsrecht und Steuerrechts
2. Grundsätze des Presse-, Persönlichkeits- und Medienrechts
3. Urheber- und Lizenzrecht zur Beurteilung bestehender Verwertungs- und Nutzungsrechte
4. Medienspezifische wettbewerbsrechtliche Vorschriften
5. Medienspezifische Aspekte des Datenschutzes
6. Grundlagen des Vertragsrechts
7. Markengesetz, Rundfunkstaatsvertrag

(3) Im Qualifikationsbereich "Angewandte Bild- und Lichtgestaltung" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die Grundlagen der Bildgestaltung verstanden hat, eigenständig umsetzen und anwenden kann. Die Lichtgestaltung als Teil der Bildgestaltung soll auf aufwandsgerechtem, angemessenem Niveau beherrscht werden.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Angewandte Bildgestaltung (Visuelle Gestaltung)
2. Publizistische Bildgestaltung bei News, Reportage und Studioproduktion
3. Grundlagen der Kamera- und Lichttechnik
4. Angewandte Lichtgestaltung

(4) Im Qualifikationsbereich "Projektarbeit und Fachgespräch" soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin durch Erstellen eines Konzeptes und durch Realisierung eines AV-Medienbeitrags nachweisen, dass er/sie unter Beachtung redaktioneller Vorgaben und medienrechtlicher Vorschriften eine Kameraarbeit von 5 bis 15 Minuten eigenverantwortlich (sendefertig) in professioneller TV - Qualität im Team realisieren kann. Die zur Verfügung stehende Zeit und das technische Equipment werden zur Projektaufgabe vorgegeben.

Er/Sie soll ferner nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Rede-, Gesprächs- und Präsentationstechniken zielorientiert und adressatengerecht einsetzen sowie seine/ihre persönliche Zeitgestaltung effektiv organisieren kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhaltliche Begründung der angewandten Bild- und Lichtgestaltung
2. Zusammenhang journalistischer und bildaufnehmender Tätigkeit
3. Praktische Umsetzung redaktioneller Vorgaben unter Beachtung zeitlicher und wirtschaftlicher Anforderungen
4. Technisch inhaltliche Planung, anforderungsgerechte Auswahl und Einsatz der Produktionstechnik
5. Bildgestalterische Aspekte im Zusammenwirken mit allen relevanten Gewerken (Regie, Ausstattung, Maske, Kostüm, Ton etc.)
6. Nachbearbeitung (Postproduktion)

Die Bestimmungen des Medienrechtes sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Qualifikationsbereiche werden schriftlich geprüft. Die schriftliche Prüfung besteht aus unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen und soll je Qualifikationsbereich mindestens 60 Minuten dauern und insgesamt höchstens 360 Minuten betragen.

(6) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurde, ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Diese soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Sofern mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde, ist keine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

(8) Die Prüfung im Qualifikationsbereich gemäß Absatz 4 erfolgt praktisch und mündlich. Das Thema der Projektarbeit wird auf der Grundlage des vom Prüfungsteilnehmer eingereichten Konzeptvorschlages vom Prüfungsausschuss gestellt. Für die Erstellung des Projektes beträgt die anschließende Bearbeitungszeit vier Wochen.

Die Prüfzeit für die mündliche Prüfung beträgt insgesamt in der Regel 45 Minuten. Davon entfallen max. 15 Minuten auf die Präsentation des Konzeptes und des Produktionsplanes durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und die verbleibende Zeit beinhaltet fachbezogene Fragen des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Präsentation/Fachgespräch) ist zu versagen, wenn in der Bewertung der Projektarbeit nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung auf Grund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(3) Eine Freistellung im Qualifikationsbereich "Projektarbeit und Fachgespräch" ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Teilprüfungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 (8) erfolgen gesondert. Die Bewertung der Projektarbeit und das Fachgespräch werden zu einer Note zusammengefasst, dabei hat die Bewertung der Projektarbeit gegenüber der Bewertung des Fachgesprächs das doppelte Gewicht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Qualifikationsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(4) Über das Ergebnis des Prüfungsteils "Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum und Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Inkrafttreten und Befristung

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Köln "IHKplus" befristet bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft.

Köln, den 16. Juni 2009

Paul Bauwens-Adenauer
Präsident

Dr. Herbert Feger
Hauptgeschäftsführer